

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## **EBM 2008**

### **Änderungen zum 1. Oktober 2008 beschlossen – die für Radiologen relevanten Neuerungen**

Nahezu 50 Änderungen des EBM hat der Bewertungsausschuss mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 beschlossen. Vier Detailänderungen sind auch für niedergelassene Radiologen interessant. Diese werden nachfolgend aufgeführt und kurz erläutert.

#### **Nr. 01759: „Vakuumbiopsie“ statt „Vakuumbiopsie“**

Die Nr. 01759 ist im Rahmen des Mammographiescreenings für die Vakuumstanzbiopsie nach der bisherigen Formulierung zusätzlich zur Abklärungsdiagnostik nach Nr. 01753 bzw. zusätzlich zur Stanzbiopsie nach Nr. 01755 als Zuschlag berechnungsfähig. In der Legende zu Nr. 01759 wurde jetzt das Wort „Vakuumbiopsie“ durch „Vakuumbiopsie“ ersetzt. Damit ist klargestellt, dass die Nr. 01759 bei Mammabiopsien, die im Rahmen des Screenings durchgeführt werden, jeweils für den zusätzlichen Aufwand für die Durchführung als Vakuumbiopsie berechnet werden kann.

Wegen der alten Formulierung hat es Missverständnisse gegeben, weil die Stanzbiopsie als solche bereits in den Nrn. 01753 bzw. 01755 enthalten ist. Die Nr. 01759 ist ein Zuschlag für den höheren Aufwand bei der Durchführung mittels Vakuum.

#### **Nr. 25310: Berechenbar auch bei bösartigen Erkrankungen**

Nach der bisherigen Formulierung der Legende zu Nr. 25310 kann die Weichstrahl- oder Orthovolttherapie nur bei gutartigen Erkrankungen angewendet werden. Diese Beschränkung auf nur gutartige Erkrankungen war wohl ein Versehen des Bewertungsausschusses. Die Legende wurde jetzt dahingehend ergänzt, dass die Nr. 25310 auch bei der Behandlung bösartiger Erkrankungen berechnet werden kann.

#### **Nr. 34274 auch bei Vakuum- biopsien berechnungsfähig**

Analog zur Änderung der präventiven Mammabiopsie nach Nr. 01759 wurde in der Legende zu Nr. 34274 klargestellt, dass auch diese Position

#### **Inhalt**

##### **OLG Celle**

MRT für Orthopäden fachgebietsfremd: Konsequenzen für die Privatabrechnung

für Vakuumbiopsien unter Röntgenkontrolle berechnungsfähig ist – in der Regel im Zusammenhang mit einer Mammographie nach Nr. 34270 als kurative Leistung. Die Nr. 34274 muss aber nicht unmittelbar neben der Mammographie nach Nr. 34270 berechnet werden, sie kann auch an einem anderen Tag als die Mammographie erbracht und abgerechnet werden – gegebenenfalls auch durch einen anderen Arzt als den, der zuvor die Mammographie nach Nr. 34270 durchgeführt hat.

#### **Nr. 34283: Aufhebung des Berechnungsausschlusses neben Nr. 34489**

Nach wie vor ist es für Radiologen, die Angiographien durchführen, ärgerlich, dass die Serienangiographie nach Nr. 34283 im Quartal nur neben einigen bestimmten Positionen berechnungsfähig ist.

Ein besonders ärgerlicher Berechnungsausschluss wird aber nunmehr zum 1. Oktober 2008 aufgehoben: Ab dann kann nämlich bei einem Patienten das Angio-MRT der Becken- und Beinarterien nach Nr. 34489 auch in demselben Quartal neben einer Angiographie nach Nr. 34283 berechnet werden.

Weitere für Radiologen relevante Änderungen hat der Bewertungsausschuss nicht beschlossen.

**OLG Celle****MRT für Orthopäden fachgebietsfremd:  
Konsequenzen für die Privatabrechnung**

von RA Dr. Peter Wigge, Fachanwalt für Medizinrecht und RA Sebastian Sczuka, Münster, [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)

Der Streit um die Abrechnungsfähigkeit von kernspintomographischen Leistungen durch ärztliche Fachgruppen wie Orthopäden und Kardiologen in der GKV ist durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 16. Juli 2004 für den Bereich des Vertragsarztrechts dahingehend beendet worden, dass nur Radiologen diese Berechtigung haben. Durch die Entscheidung des BVerfG war jedoch nicht abschließend beurteilt worden, ob dies auch für privatärztliche Abrechnungen gilt und inwieweit diese Rechtslage durch die Einführung der „Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie“ in der neuen Muster-Weiterbildungsordnung (MWO-Ä) verändert wird. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Oktober 2007 (Az: 1 U 77/07) beschäftigt sich auch mit der Abrechnungsfähigkeit der MRT im privatärztlichen Bereich durch Orthopäden.

**MRT nach Weiterbildungsordnung: Wer darf abrechnen?**

Die Gebietsgrenzen ärztlicher Fachgebiete werden durch die Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern festgelegt, die wiederum auf der von der Bundesärztekammer erarbeiteten (Muster-)Weiterbildungsordnung beruhen. Diese MWO-Ä hat für die Landesärztekammern allerdings nur empfehlenden Charakter. Für jeden Arzt ist daher nur die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer rechtsverbindlich, deren Mitglied er ist. Nachdem der 106. Deutsche Ärztetag im Jahr 2003 die neue MWO-Ä beschlossen hatte, wurde diese mittlerweile von allen Landesärztekammern, allerdings mit unterschiedlichen Abweichungen in einzelnen Bereichen, umgesetzt.

Neu eingeführt wurde durch die Novelle der MWO-Ä die Zusatz-Weiterbildung „Magnetresonanztomographie – fachgebunden –“. Durch diese können auch Fachärzte, die nicht Radiologen sind, innerhalb ihrer Fachgebietsgrenzen MRT-Dia-

gnostik abrechnen. Das bedeutet, dass zum Beispiel Orthopäden nach dem Erwerb der Zusatz-Weiterbildung ausschließlich zur Durchführung von MRT-Untersuchungen des muskuloskelettalen Bereichs und Kardiologen zur Durchführung von MRT-Untersuchungen am Herzen berechtigt sind. Nur Radiologen haben weiterhin die universale Berechtigung zur Durchführung von MRT-Untersuchungen aller Körperregionen.

**Zusatz-Weiterbildung MRT:  
Notwendige Qualifikation für  
Nicht-Radiologen**

Zum Erwerb der fachgebundenen Zusatz-Weiterbildung MRT sind Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Durchführung und Befundung gebietsbezogener Untersuchungen mittels MRT,
- Indikation und Differentialindikation mit anderen diagnostischen radiologischen Verfahren,
- Anwendung von Arznei- und Kontrastmitteln bei MRT-Untersuchungen,

- physikalische Grundlagen der MR-Verfahren und der Biophysik einschließlich der Grundlagen der Patientenüberwachung inklusive Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal bei Anwendung von MR-Verfahren,
- Gerätekunde.

**OLG Celle äußert sich auch zur  
Privatabrechnung von MRT**

Wie die meisten bisherigen gerichtlichen Entscheidungen erging auch das Urteil des OLG Celle zu der Rechtslage nach der „alten“ Weiterbildungsordnung. Nach dieser gehörte die selbstständige Durchführung der Magnetresonanztomographie nicht zu den Inhalten und Zielen der Weiterbildung in der Orthopädie. Entsprechend hat das OLG-Celle in seiner Entscheidung vom 22. Oktober 2007 – wie schon das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2004 – zutreffend festgestellt, dass MRT-Untersuchungen für Orthopäden im Jahre 2004 fachfremde Leistungen waren, deren Erbringung ausschließlich Radiologen vorbehalten war.

Als Begründung für die fehlende Kompetenz anderer Fachgruppen als der Radiologie zieht das Gericht die Kernspintomographievereinbarung heran. Diese fordere in § 4 Abs. 1 zum Nachweis für die fachliche Befähigung zur Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Untersuchungen die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung einer bestimmten Anzahl kernspintomographischer Untersuchungen unter Anleitung.

Interessanterweise zieht das OLG Celle die ausschließlich für den GKV-Bereich geltenden Vereinbarungen nach § 135 Abs. 1 SGB V als

Qualitätssicherungsmaßstab für die privatärztliche Tätigkeit heran. Zitat: „Auch wenn § 4 der Kernspintomographie-Vereinbarung unmittelbar nur für die Tätigkeit des Arztes im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung gilt und auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als solche diesbezügliche Leistungen an gesetzlich Versicherte behandelte, handelt es sich doch um Feststellungen allgemeiner Natur zur fachlichen Qualifikation von Ärzten, die auch für die privatärztliche Abrechnung gelten müssen.“ Das Gericht weiter: Es sei nicht erkennbar, warum Privatpatienten im Hinblick auf die Qualifikation des Arztes und somit auch die Qualität der ärztlichen Behandlung geringere Maßstäbe angelegt werden sollten als bei gesetzlich versicherten Patienten. Sachliche Gründe für eine derartige Differenzierung gebe es nicht.

**Konsequenz:** Sollte sich diese Ansicht des OLG Celle durchsetzen, dürften zukünftig die Entscheidungen der Vertragspartner in der gesetzlichen Krankenversicherung im Bereich der Qualitätssicherung auch in der privaten Krankenversicherung angewendet werden. Dies gilt insbesondere dort, wo es an gesetzlich geregelten Qualitätssicherungsvorgaben im Bereich des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen fehlt.

### **OLG zu den Rechtsfolgen der „Zusatz-Weiterbildung fachgebundene MRT“**

Nach der in 2003 novellierten MWO-Ä können nunmehr auch Ärzte anderer Fachgebiete, sofern sie die „Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie“ erworben haben,

MRT-Leistungen innerhalb ihrer Fachgebietsgrenzen erbringen und abrechnen. Das OLG Celle vertritt die Rechtsauffassung, dass „auch nach der neuen Weiterbildungsordnung die Durchführung von MRT-Untersuchungen nur unter der Voraussetzung dem Fachgebiet des Orthopäden als zugehörig zu betrachten sind, wenn zuvor eine entsprechende Weiterbildung des Arztes in diesem Bereich stattgefunden hat“.

Somit kommt der Zusatz-Weiterbildung „Magnetresonanztomographie – fachgebunden –“ auch in der privaten Krankenversicherung – vergleichbar der Kernspintomographievereinbarung in der GKV – die Funktion einer Abrechnungsgenehmigung zu. Zur Begründung stützt sich das OLG Celle auf § 1 Abs. 2 Satz 1 GOÄ, wonach ein Arzt Vergütungen nur für Leistungen berechnen darf, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. § 1 Abs. 2 Satz 1 GOÄ greift ein berufsrechtliches Leitbild für die ärztliche Tätigkeit auf und verknüpft damit den Vergütungsanspruch des Arztes. Auch im Rahmen einer Privatbehandlung ist dieser grundsätzlich – von begründeten Ausnahmefällen wie etwa Notfallbehandlungen abgesehen – an die Grenzen seines medizinischen Fachgebietes gebunden. Nur dann können seine Leistungen den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechen.

### **Fazit**

Die Durchführung und Abrechnung von MRT-Untersuchungen ist nach der Änderung des Weiterbildungsrechts außer Fachärzten für Radiologie (oder Diagnostische Radiologie bzw. Radiologische Diagnostik)

gebietsbezogen nur denjenigen Fachärzten gestattet, die die Zusatz-Weiterbildung „Magnetresonanztomographie – fachgebunden –“ von der Ärztekammer zugesprochen bekommen haben. Ohne die Zusatzweiterbildung ist die Erbringung von MRT daher für diese Fachgruppen weiterhin als fachgebietsfremd anzusehen mit der Folge, dass die Patienten die Bezahlung der Honorarrechnung verweigern und die Privaten Krankenkversicherer die bereits gezahlten Honorare zurückfordern können. Die Gebietsbezogenheit der jeweiligen MRT-Untersuchung ist im Zweifel anhand der Weiterbildungsziele und Untersuchungs- und Behandlungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets gemäß Abschnitt B der MWO-Ä zu ermitteln.

Etwas anderes gilt für die ausschließliche Befundbewertung der Ergebnisse von MRT-Untersuchungen. Diese dürfte gebietsbezogen jedem Facharzt, unabhängig vom Nachweis der Zusatz-Weiterbildung „Magnetresonanztomographie – fachgebunden“ gestattet sein.

## Impressum



**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich), Dipl.-Kfm. Britta Link, RA Franziska David

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der  
  
Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.